Haushaltssatzung der Gemeinde Aichwald für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 22.02.2021 die folgende Haushaltssatzung für das **Haushaltsjahr 2021** beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen

EUR

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	16.644.000
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	18.424.300
1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	-1.780.300
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	-
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	-1.780.300

2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.437.000
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	16.744.800
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-307.800
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.920.000
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	1.363.000
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	1.557.000
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	1.249.200
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	-

2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus	
Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	_
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,	1.249.200
Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	1.249.200

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.800.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) wurden durch besondere Hebesatzsatzung vom 22.11.2004 wie folgt festgesetzt:

1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf
 b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
 der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf der Steuermessbeträge

330 v.H.

Aichwald, den

Andreas Jarolim Bürgermeister